

# Gemeinde Mels

## Gemeinderatskanzlei

Rathaus, Platz 2

Postfach

8887 Mels

Telefon 058 228 30 20

Mail [gemeindeverwaltung@mels.ch](mailto:gemeindeverwaltung@mels.ch)



### Gesuch zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung für einen Sonntagsverkauf bzw. an einem öffentlichen Ruhetag

Gestützt auf Art. 12 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über Ruhetage und Ladenöffnung, RLG (sGS 552.1), stellen wir hiermit das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für den folgenden Sonntagsverkauf:

#### Betrieb, Laden Firma:

Name des Verkaufsgeschäfts: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

#### Verantwortlicher Leiter:

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Mobile: \_\_\_\_\_

#### Rechnungsadresse:

\_\_\_\_\_

#### Informationen:

Anlass (Beschreibung der Veranstaltung): \_\_\_\_\_

Ort der Durchführung: \_\_\_\_\_

Datum der Durchführung<sup>1</sup>: \_\_\_\_\_ Öffnungszeiten<sup>2</sup> (von/bis): \_\_\_\_\_

Ort und Datum

Unterschrift verantwortlicher Leiter

<sup>1</sup> Für Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag sind keine Ausnahmen zulässig (Art. 12 Abs. 2 i.V. m. Art. 3 RLG).

<sup>2</sup> Für allgemeine oder individuelle Sonntagsverkäufe in der Adventszeit kann die Ladenöffnung von 12 bis 17 Uhr zugelassen werden (Art. 12 Abs. 3 RLG).

## Hinweise

### a) Einreichung des Gesuches

Das Gesuch ist spätestens 1 Monat vor Durchführung des Anlasses dem Gemeinderat einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche können dazu führen, dass die Bewilligung nicht fristgerecht erteilt bzw. der Anlass nicht durchgeführt werden darf.

### b) Bewilligung für eine gastgewerbliche Tätigkeit für einen Anlass (Festwirtschaftsbewilligung)

Wenn im Rahmen des Anlasses eine gastgewerbliche Tätigkeit oder der Kleinhandel mit gebrannten Wassern geführt wird, ist nach Art. 3, Art. 4 und Art. 14 ff. des Gastwirtschaftsgesetzes, GWG (sGS 553.1), eine besondere Bewilligung (Festwirtschaftsbewilligung) erforderlich.

### c) Ausländische Künstler, Musiker und Artisten

Ausländische Künstler, Musiker und Artisten benötigen für Kurzauftritte bis zu 8 Tagen innerhalb von 3 Monaten keine Aufenthaltsbewilligung, sofern kein fester Stellenantritt vorliegt (Art. 2 Abs.1 ANAG). Vorbehalten bleiben eine Arbeitsbewilligung der kantonalen Fremdenpolizei sowie die ordentliche Abrechnung der Quellensteuer für ausländische Künstler, Musiker und Artisten.

### d) Benützung von privatem Grund

Soweit der Anlass nicht auf eigenem Boden abgehalten wird und anderer privater Grund beansprucht wird, ist vorgängig die Zustimmung des Grundeigentümers einzuholen.

### e) Benützung von öffentlichem Grund

Der gesteigerte Gemeingebrauch an öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates nach Art. 21 des Strassengesetzes, StrG (sGS 732.1). Wer Strassen übermässig verschmutzt, hat sie unverzüglich gemäss Art. 19 Abs. 1 StrG zu reinigen.

### f) Verkehrsregelung

Bei einem zu erwartenden grösseren Verkehrsaufkommen ist die Verkehrsregelung mit dem Gemeindebauamt und - je nach Anweisung - mit den örtlichen Polizeiorganen abzusprechen und durch einen Ordnungsdienst sicherzustellen. Die Parkplätze sind zu signalisieren und allenfalls durch einen Parkordnungsdienst zuzuweisen.

## Unterlagen und Auskünfte

Die Arbeitsbewilligung für ausländische Künstler, Musiker und Artisten ist mit dem Einwohneramt (Tel. 081 725 30 13) zu regeln. Für die Abrechnung der Quellensteuer für ausländische Künstler, Musiker und Artisten ist das Gemeindesteueramt (Tel. 081 725 30 64) zuständig. Gesuche für die Verkehrsregelung sind direkt an die Gemeindewerkgruppe (Tel. 081 725 30 48) zu richten. Gesuche für die Benützung von öffentlichem Grund sind dem Gemeinderat in Briefform einzureichen.

Wird am Sonntag nicht familieneigenes Personal beschäftigt, ist nach Art. 19 des Arbeitsgesetzes die Zustimmung des Amtes für Wirtschaft, Arbeitsinspektorat, Unterstrasse 22, 9001 St. Gallen, einzuholen. Die Bewilligung des Amtes für Wirtschaft, Arbeitsinspektorat, bleibt ausdrücklich vorbehalten.